



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

**FEAL d.o.o.**

Herrn Zoran Stevanovic  
Trnska Cesta 146  
BIH-88220 Siroki Brijeg  
Bosnien und Herzegowina

**Bearbeitung:** Michael Fiedler  
**Telefon:** +49 (40) 23908-151  
**Telefax:** +49 (40) 23908-5399  
**E-Mail:** FiedlerM@eba.bund.de  
SG213@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 31.03.2026  
**VMS-Nummer:** 3548266

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

213.3-213izbia/011-2101#028-(037/25-ZaB)

**Betreff:** Zulassung für ein- und zweiflügeligen Lärmschutztüren der Produktserie Noise-PhalanX der FEAL d.o.o. zur Anwendung als Bauart in Lärmschutzanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Pfosten-Element-Bauweise

**Bezug:** Ihr Antragsschreiben vom 03.11.2025

**Anlagen:**  
1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA  
2: Auflistung relevanter Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Stevanovic,

aufgrund Ihres Antrages vom 03.11.2025 ergeht folgender

### **Bescheid**

1. Die Zulassung für ein- und zweiflügeligen Lärmschutztüren der Produktserie Noise-PhalanX der FEAL d.o.o. zur Anwendung als Bauart in Lärmschutzanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Pfosten-Element-Bauweise wird befristet zum 31.03.2031 erteilt.

Hausanschrift:  
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg  
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0  
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

- 1.1. Zulassungsgegenstände sind ein- und zweiflügelige Lärmschutztüren der Produktserie NoisePhalanX™ der FEAL d.o.o. zur Anwendung in Lärmschutzanlagen. Als Füllung kommen ein- oder beidseitig absorbierende Lärmschutzwandelemente der Produktfamilie NoisePhalanX™ zur Anwendung. Die Zulassungsgegenstände sind für die Montage in vertikale Lärmschutzwandpfosten ausgelegt.
- 1.2. Dieser Bescheid umfasst das Anwenden der Zulassungsgegenstände, deren Tragfähigkeit und Ermüdungsfestigkeit projektspezifisch nach Richtlinie 804.5501 gegen die Grenztragfähigkeiten bzw. -parameter gemäß des Verwendungsleitfadens nach Ziffer 3.3 nachgewiesen sind, in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise.  
Die Anwendbarkeit der Elemente richtet sich nach den folgenden Parametern:
- Zughäufigkeit: beliebig
  - Nutzungsdauer: 50 Jahre
  - Streckengeschwindigkeit: gemäß projektspezifischem Nachweis  
 $V \leq 300 \text{ km/h}$
  - Gleisabstand:  $V \leq 160 \text{ km/h}$   $a_g \geq 3,30 \text{ m}$   
 $V > 160 \text{ km/h}$   $a_g \geq 3,80 \text{ m}$
  - Windzone: gemäß projektspezifischem Nachweis
- Die Zulassungsgegenstände sind innerhalb ihrer maximalen Außenabmessungen gemäß des Verwendungsleitfadens nach 3.3 veränderbar.
- 1.3. Die Komponenten der Zulassungsgegenstände werden im Wesentlichen aus den folgenden Baustoffen bzw. Bauprodukten hergestellt:
- Strangpressprofile: EN 573 AW 6060 T66
  - Türflügelausfachung: Lärmschutzwandelemente nach [21], [22], [23], [24]
  - Koppellelemente: EPDM-Profilenach [20]
- 1.4. Die Antragsunterlagen nach Anlage 2 sind Bestandteile des Bescheides und sind zu beachten.
2. Die Zulassung in Gestalt dieses Bescheids ist bis zum 31.03.2031 befristet. Sie verlängert und ersetzt den Bescheid vom 03.03.2021 mit dem Aktenzeichen 213izbia/001-2101#005-(021/20-ZaB).

### 3. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.

#### 3.1. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass:

- (1) dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes, unbeschadet weitergehender Regelungen in den folgenden Bestimmungen, Kopien dieses Bescheides einschließlich des entsprechenden Verwendungsleitfaden nach Abschnitt 3.3. zur Verfügung stehen,
- (2) der Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes darauf hingewiesen wird, dass dieser Bescheid einschließlich des entsprechenden Verwendungsleitfaden nach Abschnitt 3.3. an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss,
- (3) die Auflagen und Hinweise der Erklärung zur Statik (Anlage 2, [1]) beachtet, in der jeweiligen Ausführungsplanung umgesetzt und eingehalten werden.

#### 3.2. Allgemeine Bestimmungen

- 3.2.1. Für die Überwachung der Erstellung gilt die Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) i.V.m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV).
- 3.2.2. Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 3.2.3. Sofern im Folgenden nicht anders bestimmt, sind nur Bauprodukte zu verwenden und Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) genügen.
- 3.2.4. Die Zulassungsgegenstände sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Die Kennzeichnung muss daher über die gesamte Nutzungsdauer beständig und im eingebauten Zustand lesbar sein, um neben der Typbezeichnung, des Aktenzeichens, des Anwendbarkeitsnachweises auch Auskunft über die Beanspruchbarkeiten (Grenzparameter) geben zu können.
- 3.2.5. Die jeweilige Ausführungsplanung ist projektspezifisch auf der Grundlage dieses Bescheids zu erstellen und in jedem Einzelfall durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten bautechnischen Prüfsachverständigen bautechnisch zu prüfen.  
Für jeden Anwendungsfall ist die Einhaltung der Bemessungswerte des Bauteilwiderstands für den jeweiligen Typ gemäß Verwendungsleitfaden nach Abschnitt 3.3. nachzuweisen:

		NoisePhalanX™ R160-R300	
		einflügelige Tür	zweiflügelige Tür
Grenzzustand der Tragfähigkeit	$q_{R,d,stat}$ [kN/m <sup>2</sup> ]	24,38	25,34
Grenzzustand der Ermüdung	$q_{R,d,dyn}$ [kN/m <sup>2</sup> ]	2,33	2,42

Tabelle 1: Bemessungswerte des Bauteilwiderstands  $q_{R,d}$ 

### 3.3. Verwendungsleitfaden

Auf der Grundlage dieses Bescheids ist ein Verwendungsleitfaden für die Zulassungsgegenstände zu erstellen. Der Verwendungsleitfaden soll mindestens folgende Angaben enthalten. Diese Angaben bilden die Grundlage für den Nachweis der Verwendbarkeit für das konkrete Bauvorhaben und beschreiben die Eignung der Zulassungsgegenstände für konkrete Parameterkombinationen. Sie sind für den konkreten Anwendungsfall auszuwerten und in den Prüflauf der bautechnischen Prüfung zu geben:

- Allgemeines; Beschreibung der Bauart
- Idealisierung des Wandsystems/ der Zulassungsgegenstände zur Ermittlung der Eigenfrequenz
- statische Ersatzlasten infolge Druck-Sog-Einwirkungen aus Zugverkehr
- Nachweis des Grenzzustandes der Tragfähigkeit
- Nachweis des Grenzzustandes der Ermüdung
- Überblick über die von der Fremdüberwachung zu überprüfenden Punkte (vgl. Ziffer 3.9.3.)
- Messverfahren und Messpunkte und Größe des Spiels der Tür- und Torflügel im Blendrahmen

### 3.4. Projektspezifische Nachweise

- 3.4.1. Der Nachweis der Einhaltung der Grenztragfähigkeiten bzw. -parameter der Zulassungsgegenstände ist gemäß den Verwendungsleitfäden nach Abschnitt 3.3. (siehe auch Abschnitt 3.2.5, Tabelle 1) zu führen und in den Prüflauf der bautechnischen Prüfung zu geben.
- 3.4.2. Der Nachweis der Vertikalpfosten ist in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit und der Ermüdung unter Berücksichtigung der Befestigung der Haltekonstruktion zu führen und in den Prüflauf der bautechnischen Prüfung zu geben.
- 3.4.3. Der Montagebetrieb, der bei der Errichtung spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090 anwendet, muss hierfür mindestens für die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-1 über die entsprechende EG-Zertifizierung verfügen. Der DB Standard 918005 ist ergänzend zu beachten.

Für die Schweißnahtgüten gelten die Kriterien der Bewertungsgruppe B nach DIN EN ISO 5817. Die Richtlinie 804.4101 ist ergänzend zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die in den Standsicherheitsnachweisen angenommenen Kerbfälle konstruktiv nicht unterschritten werden.

### 3.5. Nachweisverfahren

- 3.5.1. Grundsätzlich sind für die maßgebenden Nachweise die Regelungen der Richtlinie 804.5502 sowie der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen zu berücksichtigen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist. Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstands sind entsprechend den Angaben des zugehörigen geprüften Verwendungslitfadens (siehe auch Tabelle 1) anzusetzen.
- 3.5.2. Die Nachweise der Standsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit sowie der Ermüdungsfestigkeit (Dauerfestigkeit) sind sowohl für die einzelnen Bauteile als auch für das Gesamtsystem der Zulassungsgegenstände zu führen. Die Hinweise und Auflagen der Prüfberichte und Sachverständigengutachten sind einzuhalten. Die Einwirkungen sind für jeden Anwendungsfall gemäß den in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten anerkannten Regeln der Technik in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zu wählen und anzusetzen.
- 3.5.3. Für die Zulassungsgegenstände in Lärmschutzanlagen zwischen Gleisen können in Abhängigkeit von der Begegnungswahrscheinlichkeit, den verkehrenden Zuggattungen, den Zuglängen usw. zusätzliche dynamische Beanspruchungen maßgebend werden. Diese Einwirkungen sind, sollten sie bemessungsrelevant sein, in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit sowie der Ermüdung zu berücksichtigen. Die Größenordnung der Begegnungswahrscheinlichkeit ist für jede Strecke im Einvernehmen mit dem Prüfsachverständigen sowie der DB InfraGO AG (V.IWM 32) festzulegen. Die Verfahren zur Ermittlung der Begegnungswahrscheinlichkeit sowie die Ermittlung dieser selbst sind der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes unaufgefordert vorzulegen.
- 3.5.4. Der dynamische Lastfaktor infolge Eigenschwingung ist für den Nachweis der Zulassungsgegenstände im Grenzzustand der Ermüdung unter Beachtung der dynamischen Lastfaktoren infolge aerodynamischer Anregung anzusetzen.
- ### 3.6. Diskriminierungsfreier Netzzugang
- Verkehren auf der jeweiligen Strecke andere als dem Lastmodell nach Richtlinie 804.5502 zugrundeliegende, aerodynamisch ungünstigere Fahrzeuge, dann ist das Lastmodell durch geeignete Faktoren anzupassen. Die Faktoren und Anpassungen sind im Einvernehmen mit dem Prüfsachverständigen, der DB InfraGO AG

(V.IWM 32) sowie dem Eisenbahn-Bundesamt festzulegen. Sie müssen der Forderung nach uneingeschränkter Interoperabilität genügen.

### 3.7. Maßgebende Bestimmungen

3.7.1. Für die Inspektionen gilt die Richtlinie 804.8001 ff.

3.7.2. Werden sicherheitsrelevante Mängel festgestellt, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs wiederherstellen. Die zuständige Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes ist unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

### 3.8. Außergewöhnliche Einwirkungen

Die anlagenverantwortliche Stelle ist für den Fall außergewöhnlicher Einwirkungen wie Anprall, Brand, Überschwemmung usw. darauf hinzuweisen, dass unverzüglich Sonderinspektionen durch den Fachbeauftragten für konstruktiven Ingenieurbau durchzuführen sind und die zuständige Außenstelle, Sachbereich 2, des Eisenbahn-Bundesamtes unaufgefordert in Kenntnis zu setzen ist. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen dieser Bauartzulassung noch zutreffen. Die Prüfung ist aktenkundig zu dokumentieren.

### 3.9. Werksfertigung, Güteüberwachung und Kennzeichnung der werksmäßig hergestellten Bauartkomponenten

#### 3.9.1. Werksfertigung

Die für die Werksfertigung erforderlichen geometrischen und mechanisch-technischen Eigenschaften müssen der geprüften technischen Dokumentation sowie den Prüfberichten und dem Sachverständigengutachten (siehe Anlage 2) entsprechen. Der EBA-Leitfaden [25] ist zu beachten.

Das Dokument zur Gütesicherung im Sinne von Anhang F, EBA-Leitfaden, wird beim Eisenbahn-Bundesamt hinterlegt.

#### 3.9.2. Baustähle, Aluminium und spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090

- (1) Es gelten die in den mitgeltenden technischen Unterlagen aufgeführten Baustoffe und Abmessungen.
- (2) Für die verwendeten Baustähle gelten die Technischen Lieferbedingungen gemäß DB Standard 918002-02 der Deutschen Bahn AG.
- (3) Die Konformität der verwendeten Baustähle und Aluminiumprodukte ist durch Abnahmeprüfzeugnisse gemäß DIN EN 10204 nachzuweisen.
- (4) Der Hersteller oder der Betrieb, der bei der Fertigung stählerner Konstruktionsteile spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090 anwendet, muss hierfür mindestens für die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-1 über die entspre-

chende EG-Zertifizierung verfügen. Der DB Standard 918005 ist ergänzend zu beachten.

Für die Schweißnahtgüten gelten die Kriterien der Bewertungsgruppe B nach DIN EN ISO 5817. Die Richtlinie 804.4101 ist ergänzend zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass die in den Standsicherheitsnachweisen angenommenen Kerbfalleinstufungen konstruktiv nicht unterschritten werden.

- (5) Der Hersteller oder der Betrieb, der bei der Fertigung von Konstruktionsteilen aus Aluminium spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090 anwendet, muss hierfür mindestens für die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-1 über die entsprechende EG-Zertifizierung verfügen. Der DB Standard 918007 ist ergänzend zu beachten.

### 3.9.3. Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 sowie den baustoffspezifischen Anwendungs- und Produktnormen für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts/ der Bauart mit den Bestimmungen dieses Bescheids und den technischen Regelwerken hat mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage des Verfahrens gemäß des Systems A nach DIN 18200:2018-09 zu erfolgen.

Hersteller im Sinne dieser Nebenbestimmung sind auch die Hersteller von in den Zulassungsgegenstand eingebrachten Bauteile oder Bauteilkomponenten.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/ Bauarten den Bestimmungen dieses Bescheids, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Insbesondere betrifft dies:

- die Einhaltung der geltenden Normen, Regelwerke und Vorschriften bei der Fertigung,
- die zulassungskonforme Ausführung auf der Grundlage der bauaufsichtlich geprüften technischen Dokumentationen,
- die Einhaltung maximaler Imperfektionen und Toleranzen sowie
- die normgerechten Dokumentationen und Nachweisführungen,
- die Verwendung unbeschädigter Ausfachungselemente und
- die in Abstimmung mit dem EBA-Gutachter festgelegte und im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung nachvollziehbare, versuchstechnische Qualitätssicherung zur Sicherstellung der Produkt- und Prozesssicherheit sowie einer jederzeit zulassungs-

sungskonformen Qualität der in Verkehr gebrachten Zulassungsgegenstände. Der EBA-Leitfaden [25] ist zu beachten.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie des Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

#### 3.9.4. Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das/ die von ihm hergestellte Bauprodukt/ Bauart dem Bescheid entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt/ der Bauart oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein bzw. auf der Sammelmappe der Lieferscheine der für die Bauart verwendeten Bauprodukte und Komponenten anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.
5. Ergänzende Hinweise
  - 5.1. Dieser Sachbescheid beinhaltet keine Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Ausführungsplänen. Diese hat durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten, beauftragten Prüfsachverständigen zu erfolgen.
  - 5.2. Dieser Sachbescheid ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme ggf. erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
  - 5.3. Für Einsätze im Bereich des übergeordneten Netzes, das gemäß § 2 b AEG Teil des einheitlichen europäischen Eisenbahnraumes ist, wird auf die Anwendung der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) i. V. m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) hingewiesen.
  - 5.4. Dieser Sachbescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich offenzulegen.

- 5.5. Dieser Sachbescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.6. Dieser Sachbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zustimmenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
- 5.7. Eine Beurteilung der Zulassungsgegenstände hinsichtlich der Erdung, des Korrosions-, des Umwelt- und Gesundheitsschutzes oder der akustischen Wirksamkeit ist mit diesem Sachbescheid nicht verbunden.
- 5.8. Die akustische Wirksamkeit wird im Rahmen der Produktfreigabe durch die DB InfraGO AG (V.IWM 32) bewertet.
- 5.9. Nachfolgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter Abschnitt 3. nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist:
- [1] EBO – Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
  - [2] AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz
  - [3] EIGV – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
  - [4] EiTb – Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
  - [5] VV BAU – Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)
  - [6] Richtlinienfamilie 804 – Eisenbahnbrücken und sonstige Ingenieurbauwerke
  - [7] Richtlinie 804.5501 ff – Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken
  - [8] Richtlinie 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
  - [9] DIN 18200:2021-04 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung
  - [10] DIN EN 1090-1:2012-02 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
  - [11] DIN EN 1090-2:2024-09 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
  - [12] DIN EN 1090-3:2019-07 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
  - [13] DIN EN 10025-1:2005-02 – Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Allgemeine technische Lieferbedingungen
  - [14] DIN EN 10025-2:2019-10 – Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
  - [15] DIN EN 10204:2005-01 – Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

- [16] DIN EN ISO 5817:2023-07 – Schweißen – Schmelzschweißverbindungen an Stahl, Nickel, Titan und deren Legierungen (ohne Strahlschweißen) – Bewertungsgruppen von Unregelmäßigkeiten
- [17] DBS 918002-02 – Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen für den Eisenbahnbrückenbau
- [18] DBS 918005 – Technische Lieferbedingungen für die Ausführung von Eisenbahnbrücken und sonstigen Ingenieurbauwerken
- [19] DBS 918007 – Technische Lieferbedingungen für die Ausführung von Lärmschutzwandelementen aus Aluminium
- [20] 213izbia/005-2101#010-(013/22-ZUL) – Zulassung für das Lagerungssystem NOPHA-EPDM für Lärmschutzwandelemente der Typenfamilie NoisePhalanX™ der FEAL d.o.o. GmbH zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise mit Pfosten der Profilvereihen HE 160 bis HE 240 an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [21] 213izbia/001-2101#007-(023/20-ZUL) – Zulassung für ein- und beidseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ der Typen R160-EA sowie R160-BA der FEAL d.o.o. zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [22] 213izbia/007-2101#009-(009/23-ZUL) – Zulassung für ein- und beidseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ der Typen R200-EA sowie R200-BA der FEAL d.o.o. zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [23] 213izbia/007-2101#008-(008/23-ZUL) – Zulassung für einseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ vom Typen R300-EA der FEAL d.o.o. zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [24] 213izbia/009-2101#022-(028/24-ZUL) – Zulassung für beidseitig absorbierende Aluminiumlärmschutzwandelemente des Lärmschutzwandsystems NoisePhalanX™ vom Typen R300-BA der FEAL d.o.o. zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [25] Leitfaden für die Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen für Wandelemente von Lärmschutzwänden im Anwendungsbereich der Eisenbah-

nen des Bundes im Rahmen des Zulassungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt

## Begründung

### I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 03.11.2025 beantragten Sie die Zulassung für ein- und zweiflügeligen Lärmschutztüren der Produktserie NoisePhalanX der FEAL d.o.o. zur Anwendung als Bauart in Lärmschutzanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Pfosten-Element-Bauweise .

Bei den Zulassungsgegenständen handelt es sich um industriell gefertigte, ein- und zweiflügelige Lärmschutzwandtüren der Typenfamilie NoisePhalanX™, die für Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes Anwendung finden.

Die maximalen geometrischen Abmessungen finden sich in Tabelle 2.

		NoisePhalanX™ R160-R300	
		einflügelige Tür	zweiflügelige Tür
Außenmaß	B x H [mm]	1500 x 2360	1875 x 2360
lichtes Durchgangsmaß	B x H [mm]	1230 x 2200	1605 x 2200

Tabelle 2: Maße

Die Rahmenkonstruktionen der Türrahmen und -zargen der ein- und zweiflügeligen Lärmschutztüren der Produktserie NoisePhalanX™ sind aus stranggepressten, gegliederten Aluminiumprofilen mit Hohlkammerquerschnitten in Verbindung mit geschraubten Eckverbindern hergestellt. Die Türblätter bestehen je nach Anforderung und Wandausführung mit Füllungen aus ein- oder zweiseitig hochabsorbierenden Lärmschutzelementen der Produktserie NoisePhalanX™ der Elementtypen R160, R200 und R300 ([21], [22], [23], [24]). Die Auflagerung der Zulassungsgegenstände in den Stahlpfosten des Wandsystems erfolgt über das Lagerungssystem NOPHA-EPDM [20].

Bei der Anwendung der Zulassungsgegenstände sind die in Tabelle 1 aufgeführten Grenzwerte des Bauteilwiderstands in den Grenzzuständen der Tragfähigkeit und Ermüdung in Abhängigkeit der Bauteilwiderstände der Füllung projektspezifisch nachzuweisen und einzuhalten.

Gemäß Ihres Antragsschreibens beabsichtigen Sie die Zulassungsgegenstände als Bauart für die Anwendung in Lärmschutzanlagen der Eisenbahnen des Bundes in Verkehr zu bringen.

## II. Rechtliche Würdigung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs.1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts verwendet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5a Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEG befugt, die Einhaltung des AEG sowie der auf dem AEG beruhenden Rechtsverordnungen zu überwachen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EBO müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im vorliegenden Fall enthält die EBO keine Regelung und es wurde von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen.

Die Zulassung wurde erforderlich, da der Zulassungsgegenstand aufgrund der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen und anerkannten Regeln der Technik nicht den Anforderungen nach § 26 Abs. 4 EIGV bzw. § 26 Abs. 5 EIGV entspricht, die zu einer Verwendung des Bauproduktes bzw. Anwendung der Bauart ohne Zulassung berechtigen würde.

Gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 EIGV konnte der Bescheid erteilt werden. Ein Bescheid kann dann erteilt werden, wenn die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EBO eingehalten sind. Die EBO selbst enthält keine Regelungen, sodass auf die anerkannten Regeln der Technik abzustellen ist. Im konkreten Fall entspricht das Bauprodukt nicht den anerkannten Regeln der Technik, da das zur Verfügung stehende Regelwerk für die Bemessung der Zulassungsgegenstände für die Anwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise unter vorwiegend nicht ruhenden Beanspruchungen bauaufsichtlich nicht eingeführt ist, die Bemessung versuchsgestützt erfolgt und da die Zulassungsgegenstände für die vielfache Verwendung in Lärmschutzanlagen an Strecken der Eisenbahnen des Bundes vorgesehen sind.

Bei Beachtung und Umsetzung der Bestimmungen dieses Bescheids konnte jedoch der Nachweis gleicher Sicherheit geführt werden.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes notwendig. Sie konnte erteilt werden, da der Nachweis gleicher Sicherheit gemäß § 2 Abs. 2 EBO durch die Definition der Anwendungsgrenzen und die Prüfung und Bewertung der von den Eisenbahnspezifischen technischen Baubestimmungen abweichenden Aspekte durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfsachverständigen erbracht wird und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen somit gewahrt werden.

Der Bescheid ist auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 EIGV bis zum 31.03.2031 befristet, um regelmäßige Fortschreibungen der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen ausreichend würdigen zu können.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist für den Fall notwendig, wenn sich der Zustimmunggegenstand nicht bewährt, insbesondere dann, wenn neue technische oder anderweitige Erkenntnisse dies begründen und eine Neubewertung erforderlich machen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

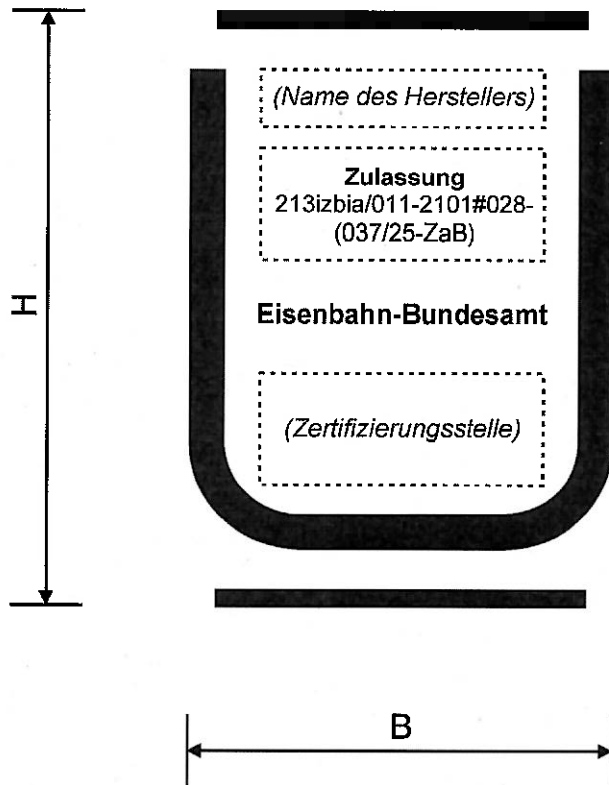
gez.: Niemann



beglaubigt:

*U. Pries, EWS in*

Anlage 1: Übereinstimmungszertifikat des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 39 (7) der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):  $B:H = 0,75 (\geq 4,5 \text{ cm} : 6,0 \text{ cm})$

Anlage 2: Auflistung relevanter Antragsunterlagen

- [1] Erklärung zur Statik (P4542-26.1) | Sachverständigengutachten  
aufgestellt am 18.03.2026 durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Hertle (Seiten 1 bis 7)
- [2] Verwendungsleitfaden für ein- und zweiflügelige Lärmschutztüren der Produktserie  
NoisePhalanX (Stand 16.03.2026)  
aufgestellt durch die FEAL Austria GmbH (Seiten 1 bis 8)
- [3] Prüfbericht 1 / 180146  
aufgestellt am 12.02.2021 durch Herrn Dr.-Ing. Duda (Seiten 1 bis 6)
- [4] Prüfberichte Bauteilversuch / Statischer Belastungsversuch  
aufgestellt durch die gbd Lab GmbH  
a) 1 flg. Lärmschutzservicetür vom 28.08.2020 (Seiten 1 bis 13)  
b) 2 flg. Lärmschutzservicetür und Lärmschutztür vom 28.08.2020 (Seiten 1 bis 10)
- [5] Statische Berechnung | Einflügelige Lärmschutztür und zweiflügelige Lärmschutztüre  
NoisePhalanX™ R160-300  
aufgestellt am 02.10.2020 durch die Mangerig & Zapfe Beratende Ingenieure GmbH  
(Seiten 1 bis 7)
- [6] Bauteilzeichnungen  
aufgestellt durch die FEAL Austria GmbH

Inhalt	Plan-Nr.	Datum
Einflügelige Tür   Lichte Maße 1230 x 2200	Blatt 1	28.01.2021
Einflügelige Tür   Lichte Maße 1230 x 2200	Blatt 2	28.01.2021
Wandaufbau Schallschutzwand		28.01.2021
Zweiflügelige Tür   Lichte Maße 1605 x 2200	Blatt 1	28.01.2021
Zweiflügelige Tür   Lichte Maße 1605 x 2200	Blatt 2	28.01.2021